

RS Vwgh 2026/4/20 Ra 2025/15/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2026

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1332

VwGG §46 Abs1

1. ABGB § 1332 heute
2. ABGB § 1332 gültig ab 01.01.1812
1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Rechtssatz

Das Vertrauen in einen berufsmäßigen Parteienvertreter entbindet berufliche und rechtskundige Parteienvertreter nicht von ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten. Die Einhaltung der Rechtsmittelfristen ist daher auch von vom steuerlichen Vertreter beauftragten Parteienvertretern mit der entsprechenden Sorgfalt zu besorgen. Das Verschulden der Parteienvertreter bei einer Verletzung dieser Sorgfaltspflicht trifft letztlich auch die von diesen vertretene Partei (vgl. etwa VwGH 7.9.2023, Ra 2023/15/0001). (Hier hat der steuerliche Vertreter die Erhebung der außerordentlichen Revision einer Rechtsanwaltskanzlei übertragen.) Das Vertrauen in einen berufsmäßigen Parteienvertreter entbindet berufliche und rechtskundige Parteienvertreter nicht von ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten. Die Einhaltung der Rechtsmittelfristen ist daher auch von vom steuerlichen Vertreter beauftragten Parteienvertretern mit der entsprechenden Sorgfalt zu besorgen. Das Verschulden der Parteienvertreter bei einer Verletzung dieser Sorgfaltspflicht trifft letztlich auch die von diesen vertretene Partei (vergleiche etwa VwGH 7.9.2023, Ra 2023/15/0001). (Hier hat der steuerliche Vertreter die Erhebung der außerordentlichen Revision einer Rechtsanwaltskanzlei übertragen.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025150020.L06

Im RIS seit

12.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at